

Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel, über die Durchführung eines Wochenmarktes und die Erhebung von Marktstandgebühren

## **- Wochenmarktsatzung -**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 1 in Verbindung mit §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung (GVBl. I S. 231) erläßt die Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2001 nachfolgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Fürstenberg/Havel betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt ist eine festgesetzte Veranstaltung im Sinne des § 69 Gewerbeordnung in der derzeit geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Markttag, Marktzeit, Markttort**

1. Markttag ist jeweils der Donnerstag. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt dieser Markttag aus.
2. In den Monaten von April bis September findet der Wochenmarkt in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr und von Oktober bis März in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr statt.
3. Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz vor der Kirche durchgeführt.
4. In besonderen Fällen (Feiertag, Baumaßnahmen etc.) können vorübergehend der Tag, die Öffnungszeit und der Platz der Durchführung des Wochenmarktes abweichend von der generellen Festlegung geregelt werden bzw. entfallen.
5. Großmärkte werden gesondert festgesetzt. Veranstalter dieser Märkte sind vorwiegend Agenturen und Veranstaltungsservices.
6. Der ambulante Handel außerhalb der festgesetzten Marktzeit erfordert eine Sondernutzungserlaubnis.

### **§ 3**

#### **Gegenstände des Wochenmarktes**

Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung, sowie der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg folgende Waren(arten) feilgeboten werden:

- Lebensmittel aller Art, mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren
- Korb-, Bürsten-, Seil-, Holzwaren und Spankörbe,
- Reinigungs- und Putzmittel, Toilettenartikel
- Wachs- und Paraffinwaren
- Textil-, Kleinleder- und Kurzwaren, Modeschmuck, Schuhe
- Kleingartenbedarf einfacher Art, Blumen, Blumenpflegemittel und Kranzgebilde
- Werbeartikel und Kleinspielwaren,

Die Zulassung weiterer Gegenstände bleibt vorbehalten. Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen, entscheidet der Marktleiter in Zweifelsfällen an Ort und Stelle.

#### § 4

##### Zulassung zum Wochenmarkt

1. Jeder Markthändler ist berechtigt nach Maßgabe der Wochenmarktsatzung am Wochenmarkt teilzunehmen.
2. Die Stadt Fürstenberg/Havel, hat das Recht die Wochenmarktveranstaltung auf bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Die ist gegeben wenn:
  - a.) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist,
  - b.) Markthändler Waren anbieten, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten sind,
  - c.) ein Markthändler wiederholt gegen die Marktsatzung oder die rechtmäßigen Anweisungen des Marktleiters verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO).

#### § 5

##### Standplatz

1. Die Standplatzgenehmigung wird in Form von Tageszulassungen erteilt. Die Tageszulassung wird wirksam, sobald der Händler den Standplatz eingenommen hat.
2. Die Standplatzgenehmigung gilt für jeweils den Tag der Zuweisung in der entsprechenden Marktzeit.
3. Die Standplatzgenehmigung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - wenn der Händler trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstößt
  - wenn der Händler die fällige Gebühr nicht bezahlt.

Wird die Standplatzgenehmigung widerrufen, kann der Marktleiter die Räumung des Standplatzes verlangen.

4. Es darf nur vom zugewiesenen Standplatz verkauft werden. Die Zuweisung erfolgt durch den Marktleiter.
5. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Zuteilung ist nicht übertragbar, eigenmächtiges Wechseln ist nicht zulässig.
6. Soweit ein zugewiesener Standplatz nicht eine Stunde vor Marktbeginn eingenommen und genutzt wird kann der Marktleiter über diesen Standplatz anderweitig verfügen.
5. Die Räumung des Standplatzes ist vor Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet. Der Standplatz muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

#### § 6

##### Marktaufsicht/ Marktleiter

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktleiter oder einem anderen Beauftragten des Amtes Fürstenberg. Seinen Anordnungen ist sofort zu folgen, unbeachtet späterer Einwände.

2. Der Marktleiter hat folgende Befugnis:
  - a) Erteilung der Standplatzgenehmigung,
  - b) Zuweisung des Standplatzes
  - c) das Standgeld gegen Quittung zu kassieren,
  - d) sich die erforderlichen amtl. Dokumente vorlegen zu lassen
  - e) den Standplatz zu betreten,
  - f) die Verkaufseinrichtung zu besichtigen,
  - g) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen
  - h) Markthändler und deren Hilfspersonal zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen
3. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung kann der Marktleiter in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten.

### § 7

#### Marktbetrieb/ Verkaufsbetrieb

1. Fahrzeuge aller Art dürfen nicht auf der Marktfläche abgestellt werden. Ausnahmen werden gestattet, wenn das Fahrzeug direkt zur Abwicklung der Geschäfte benötigt wird.
2. Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.
3. Die Händler sind verpflichtet, für einen ruhigen Verlauf des Wochenmarktes zu sorgen und den Marktleiter bei der Durchsetzung der Ordnung zu unterstützen.
4. Das Betreten und die Benutzung des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden jeglicher Art sind die Verursacher haftbar. Der Standinhaber haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem zugelassenen Betrieb eines Geschäftes entstehen.
5. Jeder Markthändler hat seinen Standplatz und die unmittelbare Umgebung sauber zu halten. Der Marktplatz darf nicht durch Abfälle jeglicher Art und Verpackungsmaterial verunreinigt werden. Nach Marktschluss ist der Marktplatz in einem sauberen Zustand zu verlassen. Der anfallende Abfall ist vom Standinhaber auf eigene Kosten zu entsorgen oder mitzunehmen. Entstehen der Stadt Fürstenberg/Havel Kosten durch die Beseitigung von Abfällen, so sind diese durch den Standinhaber nach dem Verursacherprinzip zu zahlen.
6. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben.
7. An der Verkaufseinrichtung hat der Standinhaber an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen.
8. Kein Markthändler darf einen anderen Markthändler in Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören.
9. Der Markthändler hat seinen beantragten und zugewiesenen Standplatz rechtzeitig vor Marktbeginn einzunehmen, um damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu ermöglichen. Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtung vor Beginn der Marktzeit aufzubauen; ein Abbau vor dem

Ende der Marktzeit oder die vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Ausnahmeregelung durch den Marktleiter sind möglich (z.B. bei extremen Wetterbedingungen).

10. Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln und das laute Abspielen von Musik ist nicht zulässig.
11. Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten.
12. Jeder Markthändler hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Markthändler ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Versicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangfläche.
13. Der Markthändler ist verpflichtet:
  - a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangfläche während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu beräumen und Eisglätte zu beseitigen;
  - b) Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Markthändler in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen.

## § 8

### Vorschriften

Die Markthändler haben u.a. die einschlägigen Vorschriften:

- a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG)
- b) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV)
- c) der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- d) der Fleischhygiene- und Hackfleischverordnung
- e) des Bundesseuchenschutzgesetzes
- f) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen
- g) der Preisangabenverordnung
- h) des Eichgesetzes
- i) der Unfallverhütung
- j) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes
- k) des Baurechts

zu beachten. Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.

## § 9

### Stromversorgung

1. Die Stadt Fürstenberg/Havel stellt für eine erforderliche Stromversorgung während der Marktzeit auf dem Marktplatz den elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Markthändler es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur solange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen den elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.
2. An die Steckdosen wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlage müssen den VDE-Vorschriften und den technischen Anschlussbestimmungen des örtlichen Energieversorgungsunternehmens entsprechen und sind sachgerecht zu benutzen.
3. Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der Stadt Fürstenberg/Havel stehende Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung

- und die Benutzung haftet der Markthändler. Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.

## § 10

### Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der Markthändler den zugewiesenen Standplatz eingenommen hat. Wird der Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Standgebühr.
2. Gebührensschuldner ist der Markthändler, der den zugewiesenen Standplatz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 11

### Höhe der Gebühren

1. Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Standgebühr sind die angefangenen Frontmeter (Vorderseite) der Verkaufseinrichtung.
- 2.) Die Standgebühr beträgt je Markttag und je angefangenem Frontmeter

bis 31.12.2001	5,00 DM
ab 01.01.2002	2,50 Euro.

## § 12

### Zu widerhandlungen/ Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Wochenmarktsatzung können auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Ist die Verletzung einer Vorschrift von einem Markthändler oder einer in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Person begangen worden, kann von der Stadt Fürstenberg/Havel gegenüber dem Markthändler ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 EURO festgesetzt werden. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Verstoßes und den wirtschaftlichen Auswirkungen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Der Marktleiter übt auf dem Wochenmarkt für die Stadt Fürstenberg/Havel das Hausrecht aus. Verstößt ein Marktbesucher gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung, kann ihn der Marktleiter ermahnen. Bei einem erheblichen Verstoß, der den Marktfrieden stört oder bei einem wiederholten Verstoß, kann ihn der Marktleiter vom Wochenmarkt verweisen. Das Gleiche gilt bei Nichtbefolgen einer Anordnung des Marktleiters.

Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Notwehr und Notstand, bleiben unberührt.

## § 13 Haftung

Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Wochenmarktsatzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Stadt Fürstenberg/Havel übernimmt insoweit keine Haftung. Der Wochenmarkthändler stellt die Stadt Fürstenberg/Havel von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen, entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Stadt Fürstenberg/Havel keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.


Verursacht ein Markthändler oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Stadt Fürstenberg/Havel auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen.

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen der gesetzlichen Haftung.


#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenberg/Havel über die Durchführung von Wochenmärkten und die Erhebung von Marktstandgebühren vom 28.10.1993 außer Kraft.

  
Aymanns  
Amtdirektor



  
Appel  
ehrenamtl. Bürgermeisterin und Vorsitzende  
der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel

Fürstenberg/Havel, den 29.03.2001